

Statuten

des Vereins *PossibiLee*

mit Sitz in Winterthur ZH

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

PossibiLee

besteht mit Sitz in Winterthur ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt im Bedarfsfall die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Im Lee in Winterthur bei der Finanzierung von schulischen Ausgaben.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3: Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Freiwilligen Spenden
- Erträgen aus Veranstaltungen

Artikel 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen mit einem Bezug zur Kantonsschule Im Lee in Winterthur sein. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Artikel 5: Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Bei Erlöschung der Mitgliedschaft wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. In diesem Fall wird der Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres zurückbezahlt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevision

Artikel 7: Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- a. Abnahme des Protokolls
- b. Abnahme der Vereinsrechnung
- c. Déchargeerteilung an den Vorstand
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von Artikel 10.c
- e. Wahl der Rechnungsrevision
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 8: Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch das Präsidium des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres, welches vom 1. August bis 31. Juli dauert.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Die Einberufung kann per E-Mail verschickt werden.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte der Vereinsversammlung sind spätestens bis 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Jede ordnungsmässig einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 9: Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs natürlichen Personen. Diese Personen sind:

- a. Mindestens zwei Vertretungen aus der Elternschaft der Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Im Lee.
- b. Einer aktuellen Lehrperson der Kantonsschule Im Lee
- c. Einem Mitglied der Schulleitung der Kantonsschule Im Lee

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorsitz liegt beim Mitglied der Schulleitung, dieses hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Entscheid über die Unterstützung von Eltern von aktuellen Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Im Lee
- Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

Der Vorstand protokolliert seine Sitzungen. Eine Beschlussfassung über Zirkularweg ist möglich, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Für Zirkularbeschlüsse wird Einstimmigkeit verlangt.

Artikel 11: Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind zeichnungsberechtigt.

Artikel 12: Die Rechnungsrevision

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine natürliche Person für die Rechnungsrevision. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revision ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht für Vereinsmitglieder.

Artikel 14: Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Daten abgeschlossener Unterstützungsfälle werden mit dem Austritt aus der Schule vernichtet bzw. gelöscht.

Artikel 15: Auflösung und Liquidation

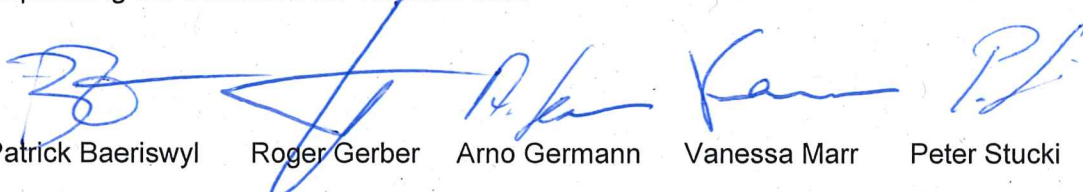
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. September 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschriften der Gründungsversammlung vom 2. September 2024 mit Ergänzung bzw. Anpassung der Statuten vom 18. März 2025


Patrick Baeriswyl Roger Gerber Arno Germann Vanessa Marr Peter Stucki